

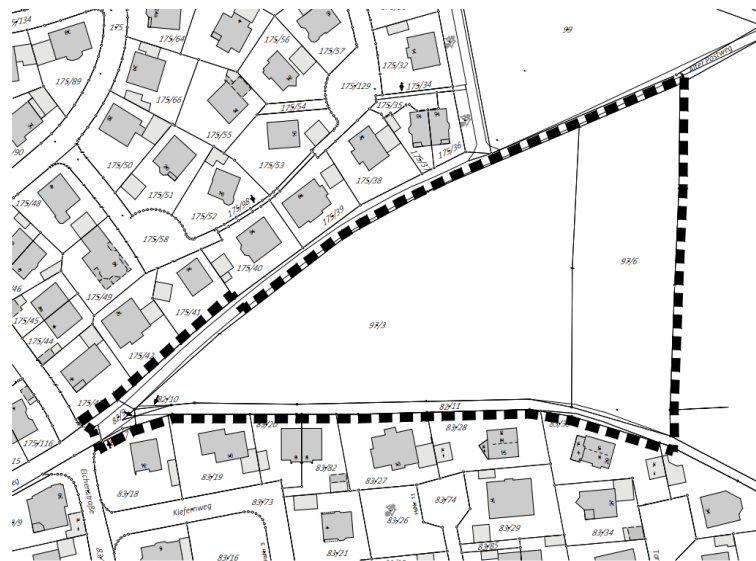
## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Am alten Postweg“ mit gleichzeitiger 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Seukendorf im Parallelverfahren**

- nochmalige öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Seukendorf hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gem. § 6 BauGB festgestellt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 23 „Am Alten Postweg“ nochmals gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich liegt im östlichen Gemeindegebiet von Seukendorf. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab). Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 82/3 (kleines Teilstück des Bernbacher Weges), 82/9, 82/10 und 83/17 (kleine Splittergrundstücke nahe der Eichenstraße), 82/11 (Weg im Süden), 97/2 (Teilflächen aus dem alten Postweg) 97/3 und 97/6, jeweils Gemarkung Seukendorf, mit einer Fläche von insgesamt ca. 1,38 ha.



Die Planunterlagen werden nebst Anlagen und umweltbezogener Informationen sowie Begründung im Zeitraum von Freitag, 14.06.2024 bis einschl. Montag 15.07.2024

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können von jedermann während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

zum Bebauungsplan:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 01.09.2023
- Stellungnahme Landratsamt Fürth vom 17.07.2023 und 21.02.2024
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 17.07.2023 und 04.03.2024
- Umweltprüfung zum Bebauungsplan, Stand 06.05.2024 (siehe Begründung zum Bebauungsplan)

Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes mit Anlagen wird ab 14.06.2024 bis einschließlich 15.07.2024 auf der Homepage der Gemeinde Seukendorf unter

<http://vg-veitsbronn-seukendorf.de> → Seukendorf → Unsere Gemeinde → Bauen → Bebauungsplan Nr. 23 „Am alten Postweg“

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Planung in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr, darüber hinaus nach gesonderter Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Für telefonische Auskünfte stehen in der Bauverwaltung Herr Stark (0911/75208-160) oder Herr Wild (0911/75208-161) zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich (Postanschrift: Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn, auch in elektronischer Form per e-mail ([alexander.stark@veitsbronn.de](mailto:alexander.stark@veitsbronn.de)), oder mündlich zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn vorgetragen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Gemeinde Veitsbronn zu finden ist.

#### **Hinweis zum Flächennutzungsplan bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Veitsbronn, 21.05.2024

Sebastian Rocholl, 1.Bürgermeister

